

**2013/0264(COD)**

29.11.2013

# **ÄNDERUNGSANTRÄGE 12 - 21**

**Entwurf einer Stellungnahme**  
**Dimitar Stoyanov**  
(PE523.013v01-00)

Zahlungsdienste im Binnenmarkt

Vorschlag für eine Richtlinie  
(COM(2013)0547 – C7-0230/2013 – 2013/0264(COD))

AM\_Com\_LegOpinion

**Änderungsantrag 12**  
**Rebecca Taylor**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 22**

*Vorschlag der Kommission*

22. „verstärkte Kundenauthentifizierung“ ein Verfahren *zur Validierung der Identifizierung einer natürlichen oder juristischen Person* auf der Grundlage von mindestens zwei *Elementen* der Kategorien Wissen, Besitz und Inhärenz, *die insofern voneinander unabhängig sind, als die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt und durch die Auslegung des Verfahrens die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist;*

*Geänderter Text*

22. „verstärkte Kundenauthentifizierung“ ein Verfahren auf der Grundlage von mindestens zwei *der folgenden Elemente* der Kategorien Wissen, Besitz und Inhärenz:

*i) etwas, das nur der Nutzer weiß, z. B. ein statisches Passwort, ein Code oder eine persönliche Identifikationsnummer;*

*ii) etwas, das nur der Nutzer besitzt, z. B. ein Token, eine Chip-Karte oder ein Mobiltelefon;*

*iii) etwas, das dem Nutzer eigen ist, z. B. biometrische Merkmale wie ein Fingerabdruck.*

*Zudem müssen die entsprechenden Elemente voneinander unabhängig sein, d. h. die Nichterfüllung des einen wirkt sich nicht auf ein anderes/die anderen aus. Mindestens eines der Elemente sollte nicht wiederverwendbar und nicht replizierbar sein (mit Ausnahme der Elemente der Kategorie Inhärenz) und nicht in betrügerischer Weise über das Internet gestohlen werden können. Das verstärkte Authentifizierungsverfahren*

*sollte so ausgelegt sein, dass die  
Vertraulichkeit der  
Authentifizierungsdaten geschützt ist.*

Or. en

### *Begründung*

*Die vorgeschlagene Begriffsbestimmung beruht auf der Definition der Empfehlung des Europäischen Forums für Sicherheit von Massenzahlungen (SecuRe Pay Forum) der EZB. Da der Wortlaut jedoch nicht genau ist, ist es das Beste, die Konsistenz zu wahren und die tatsächliche Definition des SecuRe Pay Forums der EZB zu nutzen.*

### **Änderungsantrag 13 Sebastian Valentin Bodu**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a**

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) Geldbeträge **dürfen zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden und müssen**, wenn sie sich am Ende des auf den Tag ihres Eingangs folgenden Geschäftstags noch in Händen des Zahlungsinstituts befinden und noch nicht dem Zahlungsempfänger übergeben oder an einen anderen Zahlungsdienstleister transferiert worden sind, auf einem gesonderten Konto bei einem Kreditinstitut hinterlegt oder in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko wie von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats definiert investiert werden, und sie müssen gemäß dem einzelstaatlichen Recht im Interesse dieser Zahlungsdienstnutzer vor den Forderungen anderer Gläubiger des Zahlungsinstituts geschützt werden, insbesondere im Falle der Insolvenz;

##### *Geänderter Text*

(a) **einerseits sind** Geldbeträge **für jeden Zahlungsdienstnutzer getrennt auszuweisen, andererseits müssen sie in ihrer Gesamtheit von den Eigenmitteln des Zahlungsinstituts getrennt** werden. Wenn sie sich am Ende des auf den Tag ihres Eingangs folgenden Geschäftstags noch in Händen des Zahlungsinstituts befinden und noch nicht dem Zahlungsempfänger übergeben oder an einen anderen Zahlungsdienstleister transferiert worden sind, **müssen sie** auf einem gesonderten Konto bei einem Kreditinstitut hinterlegt oder in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko wie von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats definiert investiert werden, und sie müssen gemäß dem einzelstaatlichen Recht im Interesse dieser Zahlungsdienstnutzer vor den Forderungen anderer Gläubiger des Zahlungsinstituts geschützt werden, insbesondere im Falle der Insolvenz;

Or. ro

**Änderungsantrag 14**  
**Sebastian Valentin Bodu**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ba) werden Geldbeträge eines Zahlungsdienstnutzers im Rahmen von Terminüberweisungen oder Lastschriften genutzt, und wird gegen den Inhaber des Zahlungskontos vor dem Fristablauf oder dem automatischen Fälligkeitstermin ein Gerichtsverfahren eröffnet, in dessen Folge seine Geldbeträge gesperrt werden, dürfen die bei dem Zahlungsinstitut gehaltenen Geldbeträge nicht gesperrt werden, wenn die Aufträge für die Terminüberweisungen bzw. Lastschriften getätigt wurden, bevor die gerichtliche Verfügung erging, die Geldbeträge zu sperren.***

Or. ro

**Änderungsantrag 15**  
**Dimitar Stoyanov**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher, die die Leistung eines Kontowechselverfahrens in Anspruch nehmen, vom übertragenden Zahlungsdienstleister auf Antrag Informationen über abgeschlossene Transaktionen zu einem angemessenen Preis auf einem dauerhaften Medium erhalten.***

Or. bg

**Änderungsantrag 16**  
**Dimitar Stoyanov**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 34 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

**Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass** der Zahlungsdienstleister den Nachweis zu erbringen **hat**, dass er den Anforderungen dieses Titels über die Bereitstellung von Informationen nachgekommen ist.

*Geänderter Text*

Der Zahlungsdienstleister **hat** den Nachweis zu erbringen, dass er den Anforderungen dieses Titels über die Bereitstellung von Informationen nachgekommen ist.

Or. bg

*Begründung*

*Die Beweislast bei Verstößen gegen die Auflage der Informationserteilung bei Zahlungsdienstleistungen muss beim Zahlungsdienstleister liegen. Den Mitgliedstaaten sollte keine andere Option zur Verfügung stehen.*

**Änderungsantrag 17  
Rebecca Taylor**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 66 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Abweichend von Artikel 65 kann der Zahler dazu verpflichtet werden, Schäden, die infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, der durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments entstehen, bis höchstens 50 EUR zu tragen.

*Geänderter Text*

Abweichend von Artikel 65 kann der Zahler dazu verpflichtet werden, Schäden, die infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, der durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments entstehen, bis höchstens 50 EUR **oder einen entsprechenden Betrag** zu tragen.

Or. en

*Begründung*

*Der genannte Betrag ist nur in EUR aufgeführt; die Mitgliedstaaten mit anderen Währungen müssen jedoch ebenfalls berücksichtigt werden, sodass angesichts der sich täglich ändernden Wechselkurse ein entsprechender Betrag in der Währung des jeweiligen Mitgliedstaats akzeptiert werden sollte.*

**Änderungsantrag 18**  
**Dimitar Stoyanov**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 66 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 66 a**

**Zahlungstransaktionen, bei denen die  
Summe der Transaktion nicht im Vorfeld  
bekannt ist**

- 1. Bei der Abwicklung von  
Zahlungstransaktionen, deren Höhe im  
Moment des Kaufs nicht bekannt ist,  
sollten die Mitgliedstaaten eine  
vernünftige Obergrenze für die Mittel  
festlegen, die vom Zahlungskonto des  
Zahlers blockiert werden, sowie einen  
maximalen Zeitraum, in dem diese Mittel  
auch vom Zahlungsempfänger blockiert  
werden.**
- 2. Der Zahlungsempfänger ist  
verpflichtet, den Zahler vor der  
Zahlungstransaktion entsprechend zu  
informieren, wenn Mittel, die die  
Kaufsumme übersteigen, vom  
Zahlungskonto des Zahlers blockiert  
werden.**
- 3. Wenn Mittel, die die Kaufsumme  
übersteigen, vom Zahlungskonto des  
Zahlers blockiert sind, muss der  
Zahlungsdienstleister den Zahler hiervon  
in seinem Kontoauszug informieren.**

Or. bg

*Begründung*

*In vielen Fällen ist der endgültige Preis für eine Dienstleistung im Moment des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt, Einzelhändler wie Autovermietungen, Hotels und andere blockieren deshalb über einen längeren Zeitraum eine Summe die höher ist als jene, die von der Kredit- oder Debitkartengesellschaft des Zahlers gefordert wird. Derartige Praktiken garantieren die Händlerzahlungen, jedoch ohne dass der Verbraucher vor seiner Zahlung vom Händler oder vom Zahlungsdienstleister entsprechend informiert wird.*

**Änderungsantrag 19**  
**Dimitar Stoyanov**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 89 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Bei Verstößen oder mutmaßlichen Verstößen gegen die nach Maßgabe der Titel III und IV erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sind die nach Absatz 1 zuständigen Behörden die Behörden des **Herkunftsmitgliedstaats** des Zahlungsdienstleisters, **im Falle von Agenten und Zweigniederlassungen, die auf Grundlage des Niederlassungsrechts tätig sind, jedoch die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats**.

*Geänderter Text*

3. Bei Verstößen oder mutmaßlichen Verstößen gegen die nach Maßgabe der Titel III und IV erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sind die nach Absatz 1 zuständigen Behörden die Behörden des **Aufnahmemitgliedstaats** des Zahlungsdienstleisters.

Or. bg

*Begründung*

*Die Kontrolle der laufenden Tätigkeiten der Zahlungsdienstleister obliegt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, da diese in der besten Lage sind, diese auszuüben. Die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats müssen unmittelbare Maßnahmen einleiten können, sofern die Anbieter von Zahlungsdienstleistungen ihre Verpflichtungen und Zuständigkeiten missachten.*

**Änderungsantrag 20**  
**Rebecca Taylor**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 90 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Die in Absatz 2 genannten Informationen **müssen einfach, direkt, deutlich erkennbar und jederzeit zugänglich** auf der Website des **Zahlungsdienstleisters, sofern vorhanden, sowie in den Allgemeinen Bedingungen des Vertrags** zwischen dem **Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer und auf Rechnungen und Quittungen im**

*Geänderter Text*

4. Die in Absatz **1** genannten Informationen **werden** auf der Website des **Unternehmers – soweit vorhanden – und gegebenenfalls** in den allgemeinen **Geschäftsbedingungen für Kauf- oder Dienstleistungsverträge** zwischen dem **Unternehmer und einem Verbraucher in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Weise aufgeführt.**

***Zusammenhang mit solchen Verträgen zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist auch anzugeben, wo weitere Informationen über die betreffende außergerichtliche Streitbeilegungsstelle der betreffenden Organisation und über die Bedingungen für deren Einschaltung erhältlich sind.***

Or. en

*Begründung*

*Der vorgeschlagene Wortlaut geht über den Wortlaut der Richtlinie über alternative Streitbeilegung hinaus, da die Bereitstellung dieser Informationen auf allen Quittungen und Rechnungen gefordert wird, was für KMU einen hohen Aufwand darstellen kann. Es ist daher das Beste, hier den Wortlaut von Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie über alternative Streitbeilegung zu gebrauchen.*

**Änderungsantrag 21  
Dimitar Stoyanov**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 92 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Die EBA erstellt Leitlinien für die Sanktionen gemäß Absatz 2 und stellt sicher, dass diese wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.***

Or. bg